

H. Duft, „Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit“, NJ 1977/16, S. 550.

„Fragen und Antworten: Zur Anwendung des § 44“, NJ 1975A3, S. 400 und NJ 1975/23, S. 690.

G. Giel, „Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger — wichtiges gesellschaftliches Anliegen“, NJ 1977/14, S. 442.

H. Harrland, „Zu einigen Fragen der Strafe und ihrer Wirksamkeit“, NJ 1977/2, S. 36.

H. Heilborn, „Vervollkommnung der rechtlichen Fegungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität“, NJ 1975/3, S. 65 ff.

G. Jahn/G. Körner, „Aufgaben der Gerichte bei Verurteilungen auf Bewährung“, NJ 1978/8, S. 338.

H. Kaiser/H. Rutsch, „Kriminalitätsverbeugung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1978/12, S. 535.

G. Körner, „Zur Handhabung der Geldstrafe und des Strafbefehls im Bezirk Dresden“, NJ 1972/9, S. 255.

H. Lischke/S. Wittenbeck, Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1977/11, S. 325.

H. Matthias/H. Wolf, „Zum Charakter und zur Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1973/17, S. 501.

U. Roehl, „Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlichen Körperverletzungen“, NJ 1972/9, S. 256.

G. Rudolf, „Arbeitstagung über Rückfallkriminalität und forensisch-psychologische Begutachtung“, NJ 1976/4, S. 102.

J. Schlegel/H. Pompoes, „Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1970/7, S. 196 ff.

J. Schlegel/H. Pompoes, „Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren“, NJ 1971/19, S. 571, 606.

J. Schlegel, „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1972/9, S. 249.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil des BG Erfurt vom 28.6.1977“, NJ 1978/2, S. 92.

„Nochmals: Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§27 StGB)“, NJ 1969/10, S. 304.

J. Streit, „Über die schöpferische Anwendung des Strafrechts in der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1977/17, S. 574.

H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit“, NJ 1976/16, S. 482.

S. Wittenbeck/R. Schindler, „Sozialistische Gerechtigkeit und Strafzumessung“, NJ 1970/19, S. 565 ff.

S. Wittenbeck, „Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren“, NJ 1972/9, S. 254.

H. Wolf, „Die Bürgschaft der Kollektive der Werktätigen über Strafrechtsverletzer“, NJ 1976/12, S. 357.

5. Abschnitt Zusatzstrafen

Vorbemerkung

Zusatzstrafen können angewandt werden, wenn sie im verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder die im 5. Abschn. genannten Anwendungsvoraussetzungen vorliegen (§ 23 Abs. 2). Zusatzstrafen sind hier nicht abschließend geregelt; gesetzlich können in einzelnen Tatbeständen — auch außerhalb des StGB — weitere oder modifizierte vorgesehen werden (z. B. die besonders

ausgestaltete Einziehung im Devisengesetz).

Im StGB gibt es zwei Fälle:

- a) Gemäß § 123 kann zusätzlich Aufenthaltsbeschränkung auch dann ausgesprochen werden, wenn
 - Bewährungszeit unter zwei Jahren festgelegt wird (im allgemeinen muß nach § 51 Abs. 1 diese mindestens zwei Jahre betragen) oder
 - infolge außergewöhnlicher Straf-